

## Bestellung von Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik (VfVt)

Vielen Betreibern von Versammlungsstätten sind die eigenen Rechtsverpflichtungen und Verantwortlichkeiten leider nicht oder nur teilweise bewusst.

Schnell wird eine „Bühnenabnahme“ bestellt, ohne sich über die eigene Auswahlverantwortlichkeit, den rechtlichen Hintergrund oder auch das genaue Verfahren im Klaren zu sein.

Aber auch den „Abnehmenden“ ist oft nicht bewusst, welche Rolle sie einnehmen.

Der folgende Fall zeigt auf, wie solche Beauftragungen in der Praxis leider oft ablaufen:

Der Betreiber der Stadthalle ist die Stadt Nebelhausen, vertreten durch den Bürgermeister.

Die Stadthalle wird vom Kulturamt an den Veranstalter Toll-Events vermietet.

Hierbei wird diesem zur Auflage gemacht, eine „Abnahme“ durch einen „Bühnenmeister“ durchführen zu lassen.

Der vermeintliche „Bühnenmeister“ erhält einen telefonischen Auftrag von Toll-Events und fährt am Veranstaltungstag zur Stadthalle.

Dort nimmt er die Stadthalle in Augenschein, lässt ein paar Kleinigkeiten ändern, ist nach einer Stunde mit seiner „Abnahme“ durch und reist wieder ab. Die Rechnung kommt einige Tage später.

Kommt Ihnen das bekannt vor?

Falls ja, sollten Sie weiterlesen, auch wenn das mit einem kleinen rechtlichen Exkurs verbunden ist.

Falls nein, sicherheitshalber lieber auch.

Um nicht ganz so weit auszuholen, schauen wir uns dabei primär die jeweils gültige Verordnung zum Thema Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung, Sonderbauverordnung) Ihres Bundeslandes an.

Da diese leicht voneinander abweichen, beziehe ich mich hier auf die Musterversammlungsstättenverordnung (im folgenden MVStättVO genannt).

### Welche Verantwortung hat der Betreiber?

Alle in der MVStättVO genannten Verpflichtungen treffen zunächst den Betreiber der Versammlungsstätte.

Dies ist in unserem Fall die Stadt Nebelhausen, vertreten durch ihren Bürgermeister.

Das wird in §38, Satz 1 der MVStättVO klar geregelt:

*„Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.“*

Die Stadt Nebelhausen versucht nun, Verantwortlichkeiten auf den Nutzer der Stadthalle zu übertragen.

Die Delegation der Betreiberpflichten an „Toll-Events“ gelingt aber immer nur teilweise, denn §38, Satz 5 der MVStättVO stellt explizit fest:

*„Der Betreiber kann die Verpflichtungen...durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen, wenn dieser...mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut ist.*

*Die Verantwortung des Betreibers bleibt unberührt.“*

Der Betreiber wird in diesem Sinne bei schriftlicher Übertragung somit lediglich von seiner Anwesenheitspflicht nach §38, Satz 2 freigestellt, ist aber weiterhin (mit-)verantwortlich.

Dies betrifft im Wesentlichen seine Auswahl-, Organisations- und Kontrollverantwortlichkeiten.

Bezogen auf die Bestellung von Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik bedeutet das konkret:

#### Auswahlverantwortung:

Der Betreiber muss dafür Sorge tragen, dass die beauftragten Personen fachlich und persönlich geeignet sind, als Verantwortliche für Veranstaltungstechnik (im folgenden VfVt genannt) tätig zu werden.

Zumindest aber muss der Betreiber sicherstellen, dass der Veranstalter in der Lage ist, geeignete Personen zu benennen. Diese Sicherstellung dürfte sich in der Praxis schwierig gestalten.

#### Organisationsverantwortung:

Der Betreiber muss dafür Sorge tragen, dass eine geeignete Organisation geschaffen wird, insbesondere wenn er seine Anwesenheitspflicht überträgt.

Organisation bedeutet hier auch, Verfahrensweisen bei einem Notfall festzulegen und zu kommunizieren.

#### Kontrollverantwortung:

Der Betreiber muss kontrollieren, ob eine Auswahl sachgerecht erfolgt und seine Weisungen und Auflagen vom Veranstalter auch umgesetzt werden.

Ebenfalls die Kontrolle der Anwesenheit der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik kann hier als eine wichtige Kontrollpflicht genannt werden.

Der Betreiber muss sich also auch bei einer Delegation zwingend mit dem Thema „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ befassen, auch wenn er diese Verantwortung auf den Veranstalter zu überträgt.

## Der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik (VfVt)

Die Anwesenheitspflichten, Aufgaben und notwendige Qualifikation der VfVt werden ebenfalls in der MVStättVO geregelt (§§39, 40).

Eine der folgenden Formalqualifikationen ist nach §39 notwendig, um als VfVt eingesetzt zu werden:

- geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik
- bestandener fachrichtungsspezifischen Teil der Prüfung zum Meister für Veranstaltungstechnik
- berufsqualifizierender Hochschulabschluss der Fachrichtung Theater- oder Veranstaltungstechnik mit mind. einem Jahr Berufserfahrung und Befähigungszeugnis
- unter bestimmten Voraussetzungen auch technische Bühnen- und Studiofachkräfte (klassische Bühnen- und Beleuchtungsmeister)

Die Anwesenheit dieser „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ ist in der Verordnung zunächst „nur“ an die Größe der Szenenflächen und den Betrieb veranstaltungstypischer Einrichtungen geknüpft.

Wie aber eingangs erwähnt, stellt die VStättVO nur die Anforderungen aus bauaufsichtlicher Sicht dar.

Zu beachten sind zudem auch die Grundsätze der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht und die Anforderungen des berufsgenossenschaftlichen Regelwerks.

Insbesondere bei letzterem leitet sich die Qualifikation des aufsichtführenden Personals von der Gefährdung ab, unabhängig vom Geltungsbereich baurechtlicher Vorschriften.

Weitere wichtige Voraussetzungen und Aufgaben des VfVt werden in §40, Satz 1 MVStättVO dargestellt.

*„Die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik müssen mit den bühnen-, studio- und beleuchtungs-technischen und sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vertraut sein und deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, während des Betriebs gewährleisten.“*

Für den Betreiber ist hinsichtlich der Auswahl- und Organisationsverantwortung dabei dreierlei wichtig:

1. Die beauftragten Personen müssen die Versammlungsstätte und deren (sicherheitstechnischen) Einrichtungen kennen. Somit ist es nicht ausreichend, lediglich die Formalqualifikation abzuprüfen.
2. Die beauftragte Person muss ebenso den Ablauf und die Besonderheiten der Veranstaltung kennen. Entsprechende Informationen müssen ihr rechtzeitig (also im Vorfeld) vom Veranstalter zugänglich gemacht werden. Wird die Person vom Betreiber beauftragt, hat er diesen Informationsfluss zu organisieren.
3. Die beauftragten Personen sollen die Sicherheit und Funktionsfähigkeit beim Betrieb gewährleisten. Dafür müssen diese aber beim Betrieb zunächst auch anwesend sein. Es geht also nicht um eine „Abnahme“ oder sicherheitstechnische Bewertung, sondern um die Begleitung der Veranstaltung.

In unserem anfänglichen Beispiel werden nun folgende Probleme deutlich.

Der Veranstalter kommt seiner Auswahl- und Kontrollverantwortlichkeit nicht nach, weil er die formelle (Qualifikation) und sachliche (Kenntnis der Einrichtungen) Eignung des „Bühnenmeisters“ nicht überprüft.

Ebenfalls kommt er seiner Organisationsverantwortung nicht nach, da er nicht dafür Sorge trägt, dass der VfVt beim Betrieb auch anwesend ist.

Aber auch die Stadt Nebelhausen muss sich im Zweifel die Frage gefallen lassen, ob sie bei der Delegation an den Veranstalter dessen Eignung überprüft hat und eine geeignete Organisation bei der Vergabe geschaffen wurde.

Man kann nun unterstellen, dass auch der Bühnenmeister seiner Anwesenheitspflicht nicht nachkommt.

Aber bei einer mündlich beauftragten „Bühnenabnahme“ ist schon schwierig eine entsprechende Verpflichtung überhaupt nachzuweisen.

Eine schriftliche Beauftragung als „Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik“ ist allen Beteiligten anzuraten.

Unter folgenden Voraussetzungen ist es gemäß §40, Satz5 allerdings tatsächlich möglich, auf die Anwesenheit des VfVt während Teilen des Betriebs zu verzichten.

- die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Einrichtungen wurden vom VfVt überprüft
- die Einrichtungen werden nicht mehr bewegt oder sonst wie verändert
- von Art und Ablauf der Veranstaltung können keine Gefahren ausgehen
- die Aufsicht wird durch eine aufsichtführende Person geführt

Die aufsichtführende Person muss mit den technischen Einrichtungen vertraut sein und sollte mindestens einen entsprechenden Schulungskurs (z.B. bei einem Unfallversicherungsträger) besucht haben.

Bei mehr als 200m<sup>2</sup> vorhandener Szenenfläche wird für die aufsichtführende Person zudem eine Formalqualifikation als „Fachkraft für Veranstaltungstechnik“ gefordert.

Folgende, beispielhafte Herangehensweise in Nebelhausen wäre also deutlich zielführender:

Das Kulturamt der Stadt hat vom Bürgermeister die Verfahrensweise bei der Vermietung der Stadthalle vorgegeben bekommen, da er als rechtlicher Vertreter der Gemeinde die Betreiberverantwortung trägt. Um die Organisationsverantwortung wahrzunehmen, wird eine Betriebs- und Nutzungsordnung erlassen.

Auch wenn es vom Verfahren das Einfachste wäre, den VfVt direkt zu bestellen, möchte die Stadt die Beauftragung (und natürlich die Kosten) gerne dem Veranstalter überlassen. Das Kulturamt leitet dem Veranstalter „Toll-Events“ also eine Liste mit einigen Personen weiter, deren Qualifikation die Stadt überprüft hat und die die Versammlungsstätte und deren Einrichtungen kennen. Ebenfalls wird dem Veranstalter ein Vordruck für die schriftliche Beauftragung dieser Personen zugeleitet. Somit gewährleistet die Stadt die Wahrnehmung ihrer Organisationsverantwortung und unterstützt den Veranstalter.

Der Veranstalter beauftragt einen der VfVt nun schriftlich mit dem städtischen Vordruck und stellt alle veranstaltungsrelevanten Informationen bereit. Er leitet rechtzeitig vor der Veranstaltung eine Kopie der Beauftragung an das Kulturamt der Stadt weiter. Die Stadt kommt damit nun auch ihrer Kontrollverantwortung nach.

Der beauftragte VfVt überprüft die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Einrichtungen und fertigt hierzu eine kurze Dokumentation, welche dem Veranstalter in Kopie überlassen wird. Diese wird er nach der Veranstaltung ebenfalls an die Stadt weitergeleitet.

Nun wird die Aufsicht an eine aufsichtführende Person übertragen, da keine besonderen Gefährdungen zu erwarten sind und die Einrichtungen nicht mehr verändert werden. Die aufsichtführende Person kennt die Versammlungsstätte und hat z.B. ein entsprechendes dreitägiges Seminar bei der Unfallkasse besucht. Es findet dann eine Übergabe durch den VfVt statt, welcher während des Betriebs für die aufsichtführende Person erreichbar bleibt.

Die häufige Praxis, in einem Nutzungsvertrag den Veranstalter zu verpflichten, eine Bühnenabnahme zu bestellen und sich nicht weiter zu kümmern, kann eine Vernachlässigung der Betreiberpflichten darstellen. Auf der „sicheren“ Seite sind alle Beteiligten nur, wenn der Sinn der sicherheitstechnisch betreuten Veranstaltung erkannt und gelebt wird, und nicht nur eine „Bühnenabnahme“ stattfindet.

Auch die weitere Erreichbarkeit des VfVt für die aufsichtführende Person ist elementar wichtig.

Um zu entscheiden, ob eine Übertragung der Aufsicht an eine aufsichtführende Person möglich ist, muss der Betreiber und der VfVt rechtzeitig Kenntnis über die eingebrachten Einrichtungen, sowie die Art und den Ablauf der Veranstaltung erlangen.

b-safe unterstützt Sie nicht nur als „Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik“ bei Ihren Veranstaltungen, sondern auch bei der Schulung von aufsichtführenden Personen. Bei der Entwicklung von individuellen und praxisnahen Organisationsstrukturen und Verfahrensweisen beraten wir Sie gerne.